

1971	Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1971	Nr. 36
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 71	Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 612-14, 63-12	377
22. 4. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte 2123-2	379
28. 4. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz 612-11-1	380
15. 4. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 7 Abs. 2 Satz 3 und zu § 7 Abs. 3 Satz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967) 827-6	384
27. 4. 71	Berichtigung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1971	384

**Gesetz
zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und zur
Änderung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964
vom 24. April 1967**

Vom 28. April 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1769), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „30. April 1971“ ersetzt durch „31. Dezember 1974“.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. für 100 kg

- a) Petrolkoks der Nummer 27.14-B des Zolltarifs 1,50 DM,
- b) andere Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7
 - vom 1. Mai 1971 bis 31. Dezember 1971 2,50 DM,
 - vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 2,00 DM,
 - vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1974 1,50 DM“.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „bis zum 30. April 1971“ wird gestrichen.
- b) Die Nummern 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:
 - „1. Gasöle und die ihnen im Siedeverhalten entsprechenden Mineralöle aus der Nr. 27.07-G des Zolltarifs bis zum 31. Dezember 1974 zum Steuersatz von 1,00 DM,
 - 2. alle anderen
 - vom 1. Mai 1971 bis 31. Dezember 1971 zum Steuersatz von 2,50 DM,
 - vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 zum Steuersatz von 2,00 DM,
 - vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Dezember 1974 zum Steuersatz von 1,50 DM“.
- c) Die Angabe „1. Mai 1971“ wird ersetzt durch „1. Januar 1975“.

§ 2

In Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 497) wird am Schluß der Punkt gestrichen und angefügt:

„sowie zur Finanzierung allgemein notwendiger energiewirtschaftlicher Maßnahmen.“

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. April 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte
Vom 22. April 1971**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 37), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 19. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 417), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Nachweis einer Leistungsnote in Latein oder über das sogenannte ‚Kleine Latinum‘ kann ersetzt werden durch den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten Kursus über medizinische Terminologie.“

2. In § 19 Abs. 3 werden die Worte „der notwendigen Lateinkenntnisse“ gestrichen.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er die naturwissenschaftliche Vorprüfung vollständig bestanden und nach Erlangung des Reifezeugnisses mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten Zahnheilkunde studiert hat.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der notwendigen Lateinkenntnisse“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. April 1971

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
von Manger-Koenig

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz**

Vom 28. April 1971

Auf Grund der §§ 9, 10 und 13 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), sowie des § 14 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz vom 4. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 615), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz vom 14. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 10), werden wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Wort „Herstellerpreis“ durch die Worte „Selbstkostenpreis des Herstellers“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes können die eingeführten Leuchtmittel in einzelnen Fällen von der Gestellung befreit werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Im letzten Satz werden nach dem Wort „Reiseverkehr“ die Worte „, die Erhebung von Kleinbeträgen“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Leuchtmittel sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach den §§ 34 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 48, 51 bis 58, 64 und 67 bis 69 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei wären.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Reiseverkehr tritt an die Stelle der Wertgrenzen, die in § 47 Abs. 1 Nr. 4 und § 48 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz der Allgemeinen Zollordnung vorgesehen sind, die für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer vorgesehene Wertgrenze.“
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 7 Abs. 2 bis 6 erhält folgende Fassung:

„(2) Sollen Leuchtmittel aus einem Herstellungsbetrieb im gemeinschaftlichen Versandverfahren (Verordnung [EWG] Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) unversteuert ausgeführt werden, so hat sie der Hersteller der für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollstelle zu stellen und anzumelden. In der Versandanmeldung sind Gattung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) und Menge der Leuchtmittel anzugeben.

(3) Sollen Leuchtmittel in einem anderen als den in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 genannten Verfahren aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden, so hat sie der Hersteller der für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollstelle zu stellen und nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Überwacht die Zollstelle die Ausfuhr nicht selbst, so gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften des Zollrechts über den innerstaatlichen Zollgutversand sinngemäß. Die Zollstelle kann die Abfertigung zu diesem Verfahren ablehnen, wenn die Leuchtmittel über eine Binnengrenze der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(4) Das Hauptzollamt kann den Hersteller von dem Verfahren nach Absatz 3 freistellen oder ihm Erleichterungen einräumen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Steuerschuld für Leuchtmittel, die zur Ausfuhr ordnungsmäßig angemeldet worden sind, entsteht mit der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb bedingt. Sie fällt weg, wenn die Leuchtmittel ausgeführt, zu einem Zollverkehr abgefertigt werden oder wenn sie während der Beförderung im Erhebungsgebiet innerhalb der Gestellungsfrist untergehen. Sie wird unbedingt, wenn die Leuchtmittel im Erhebungsgebiet nicht fristgerecht erneut gestellt werden oder wenn der Bestimmung zuwider über die Leuchtmittel im Erhebungsgebiet verfügt wird.

(6) Leuchtmittel, für die die Steuerschuld nach Absatz 5 Satz 3 unbedingt wird, hat der Hersteller im Ausgangslagerbuch oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 in den betrieblichen Unterlagen von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) An die Stelle der bisherigen Absätze 1 bis 3 treten die nachstehenden Absätze 1 bis 4:
 - „(1) Leuchtmittel können von einem Herstellungsbetrieb unversteuert an einen im

Erhebungsgebiet gelegenen Betrieb versandt werden, um dort in Fahrzeuge oder Geräte, die zur Ausfuhr bestimmt sind, eingebaut, solchen Fahrzeugen oder Geräten als Ersatz beige packt oder an die Bezieher solcher Fahrzeuge oder Geräte nachgeliefert zu werden. Die Leuchtmittel können von dem Betrieb des Empfängers unversteuert ausgeführt werden; § 7 Abs. 1 bis 4 gilt sinngemäß. Auf Antrag kann das für den Hersteller zuständige Hauptzollamt zulassen, daß die Leuchtmittel vom Herstellungsbetrieb zunächst unversteuert an einen Zuliefererbetrieb und nach dem Einbau in Zubehöerteile für Fahrzeuge oder Geräte von dort weiter an den Betrieb des Ausführers unversteuert versandt werden. Gehören zu dem Unternehmen des Ausführers Filialbetriebe oder Zweigwerke, so kann das für den Hauptbetrieb zuständige Hauptzollamt auf Antrag zulassen, daß die Leuchtmittel innerhalb des Unternehmens unversteuert versandt werden. Unversteuert bezogene Leuchtmittel können vom Betrieb des Ausführers an den Zuliefererbetrieb unversteuert zurückgesandt werden.

(2) Der Versender hat die Leuchtmittel dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am siebenten Arbeitstage nach der Entfernung der Leuchtmittel aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat die Leuchtmittel unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen und in seiner Betriebsbuchhaltung anzuschreiben. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zu dem Ausgangslagerbuch oder den betrieblichen Anschreibungen aufzubewahren.

(3) Der für den Versender zuständige Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Fällen, in denen öfter Versendungen an den gleichen Empfänger vorkommen, die nachträgliche Abgabe von Sammelanmeldungen in längstens monatlichen Zeitabschnitten gestatten. In der Sammelanmeldung sind die Sendungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen. Das für den Versender zuständige Hauptzollamt kann darüber hinaus für die Versendung im Einzelfall ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Empfänger, der kein Hersteller von Leuchtmitteln ist, unterliegt hinsichtlich der unversteuert bezogenen Leuchtmittel der Steueraufsicht. Er hat sich mindestens vierzehn Tage vor der ersten Bestellung der Leuchtmittel bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt schriftlich anzumelden. Das Hauptzollamt erläßt die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen."

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 7 Abs. 6“ wird durch die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im übrigen gelten § 7 Abs. 5 Satz 3 und Absatz 6 sinngemäß.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Begleitscheinen“ durch das Wort „Versandscheinen“ ersetzt.

b) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „und Name und Wohnort des Versenders“ gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 8 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 8 Abs. 2)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „vierten Werkstage“ durch die Worte „siebenten Arbeitstage“ ersetzt.

b) In Absatz 2 letzter Satz wird die Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „in der Anmeldung (§ 6 Abs. 1)“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 8 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 8 Abs. 2)“ ersetzt.

8. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Elektrische Glühlampen, deren Lichtstrom durch lichtdämpfende Mittel auf 10 Lumen und darunter herabgesetzt ist, sind nur dann nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes von der Steuer befreit, wenn der Lichtstrom durch Glaskolben gemildert wird,

1. die in der Glasmasse oder durch Bedeckung der Innenoberfläche des Glaskolbens lichthemmend gemacht sind oder
2. deren Außenoberfläche durch eine Bedeckung, deren Entfernung unwirtschaftlich wäre, lichthemmend gemacht ist.“

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Erstattung der Steuer für unbrauchbare, nicht verbrauchte Leuchtmittel

(1) Dem Hersteller wird auf Antrag für nicht verbrauchte, versteuerte Leuchtmittel, die er von seinen Abnehmern oder aus eigenen Lagern außerhalb des Herstellungsbetriebes als unbrauchbar zurücknimmt, nach Abschluß des Steueranmeldungsbuches für das jeweilige Kalenderjahr ohne besondere Prüfung ein Pausch-

betrag erstattet. Dieser beträgt 1 vom Hundert des in diesem Buch als gezahlt nachgewiesenen Gesamtsteuerbetrages, der vermindert ist um die im jeweiligen Kalenderjahr gewährten, nicht auf § 13 beruhenden Erstattungen. Die Oberfinanzdirektion kann den Pauschbetrag auf bis zu 5 vom Hundert erhöhen, wenn nachgewiesen wird, daß die Leuchtmittelsteuer für solche Rücknahmen 1 vom Hundert des nach Satz 2 errechneten Betrages entsprechend überstiegen hat.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres bei der Zollstelle gestellt werden."

10. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Werktag“ durch das Wort „Tag“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Es kann gestatten, daß der Antrag für die in einem Kalendervierteljahr zurückgenommenen Leuchtmittel bis zum letzten Tag des auf das abgelaufene Kalendervierteljahr folgenden Monats eingereicht wird.“

11. In § 15 Abs. 2 wird nach den Worten „Art der Arbeit der Heimarbeiter“ das Wort „vorher“ eingefügt.

12. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Betriebs“ die Worte „, soweit es über 4 Wochen hinausgeht,“ eingefügt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) In dem neuen Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „eines jeden Monats“ die Worte „und gegebenenfalls die Führung des Ausgangslagerbuches in abgeänderter Form“ eingefügt.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Auflagen und Bedingungen von der Führung des Ausgangslagerbuches befreien, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.“

14. In § 23 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Auflagen und Bedingungen von der Pflicht zur Abgabe einer Anzeige über die Vernichtung befreien und ihm gestatten, die Vernichtung ohne amtliche Aufsicht vorzunehmen, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.“

15. In § 25 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zollstelle“ die Worte „vor der erstmaligen Verwendung des Zeichens“ eingefügt.

16. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Bestandsaufnahme

(1) Der Hersteller hat alljährlich zu einem Stichtag die im Herstellungsbetrieb vorhandenen Bestände an Leuchtmitteln aufzunehmen und diese sowie die Sollbestände spätestens vier Wochen nach der Bestandsaufnahme dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann die Frist bei nachgewiesenem Bedürfnis angemessen verlängern. Er kann im Einzelfall zulassen, daß der Hersteller die Bestandsanmeldung in anderer Form abgibt, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Beamte des Aufsichtsdienstes können an der Bestandsaufnahme teilnehmen. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

(2) Die Bestände können auch amtlich aufgenommen werden. Der Hersteller hat auf Verlangen des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes die Bestände anzumelden und an der Bestandsaufnahme teilzunehmen. Werden die Bestände amtlich aufgenommen, so können dem Hersteller für das laufende Kalenderjahr die Verpflichtungen nach Absatz 1 erlassen werden.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann Inhaber von Versuchs- und Lehrbetrieben von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 befreien, wenn sichergestellt ist, daß in ihnen Leuchtmittel ausschließlich zu Versuchs- oder Unterrichtszwecken hergestellt und im Rahmen dieser Zwecke verbraucht werden oder vernichtet werden.“

17. Nach § 29 werden die Überschrift „Ordnungswidrigkeiten“ und der folgende § 29a eingefügt:

„§ 29a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. die Betriebsanmeldung nach § 15 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, inhaltlich unvollständig oder inhaltlich unrichtig abgibt,
2. die Anzeige nach § 15 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig, inhaltlich unvollständig oder inhaltlich unrichtig abgibt,
3. entgegen § 16 Abs. 1 die Anzeige über die Änderung der Betriebsverhältnisse nicht, nicht rechtzeitig, inhaltlich unvollständig oder inhaltlich unrichtig abgibt,
4. entgegen § 16 Abs. 2 die Anzeige über den Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
5. entgegen § 17 Abs. 1 die erstmalige Eröffnung, die Einstellung oder das Ruhen des Betriebs nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig anzeigt,

6. entgegen § 23 Abs. 1 das Verbringen von Leuchtmitteln aus dem Ausgangslager in die übrigen Räume des Herstellungsbetriebs oder das Vernichten von Leuchtmitteln während der Lagerung im Ausgangslager nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
7. entgegen § 24 Abs. 1 das Zugrundegehen von Leuchtmitteln im Ausgangslager nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
8. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 das Unterscheidungszeichen für Leuchtmittel der Zollstelle nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig anzeigt,
9. entgegen § 28 Abs. 1 die für die Bestandsaufnahme vorgeschriebene Anmeldung nicht, nicht rechtzeitig, inhaltlich unvollständig oder inhaltlich unrichtig abgibt oder den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig anzeigt,
10. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 2 die Bestandsanmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder inhaltlich unrichtig abgibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Leuchtmittel, die aus einem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebs entnommen oder die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig kennzeichnet,

2. entgegen § 25 Abs. 2 Leuchtmittel nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig verpackt und die Kennzeichnung auf der Umschließung nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig anbringt oder die Kennzeichnung von mit einer festgeschlossenen Umschließung versehenen Leuchtmitteln nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig auf dieser anbringt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 407 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 2 unversteuerte Leuchtmittel in einem Freihafen verbraucht."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) und Artikel 13 des Zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Bonn, den 28. April 1971

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Februar 1971 — 1 BvR 438/68, 1 BvR 456/68, 1 BvR 484/68, 1 BvL 40/69 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden und auf Vorlage des Landesozialgerichts Hamburg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

1. § 7 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz — SVwG) in der Fassung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917), gleichlautend mit § 4 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 845), ist nichtig, soweit er bestimmt, daß Arbeitnehmervereinigungen keinen Namen führen dürfen, der als Bestandteil die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält:

2. § 7 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz — SVwG) in der Fassung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917), gleichlautend mit § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 845), ist insoweit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, im Gegensatz zu den Vorschlagslisten von Gewerkschaften in gleicher Lage von einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. April 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Berichtigung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1971

Die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 178) wird wie folgt berichtigt:

1. Im § 15.03 — WK — Nr. 1 ist die für den Dortmund-Ems-Kanal mit „4,50 m“ angegebene Durchfahrthöhe zu ändern in „4,25 m“.
2. Im § 17.03 — El — Nr. 1 ist die Kilometerangabe „472,70“ zu ändern in „472,60“.

Bonn, den 27. April 1971

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Schmitt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angelangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.